

## Kurzinformation zum Umweltschadensgesetz

**Genereller Hinweis:** Diese kurze Information enthält keine Komplettangaben und soll lediglich als Anregung dienen, dass sich Betroffene und / oder interessierte Personenkreise über das neue Umweltschadensgesetz detailliert informieren. Alle aufgeführten Zitate und Kurzfassungen sind in jedem Einzelfall nur ein Bestandteil der umfangreichen Texte und vor der endgültigen Bewertung der Aussagekraft ist es ratsam, die Gesamttexte zu beachten.

Das Umweltschadensgesetz ist am 14. November 2007 in der BRD in Kraft getreten. Das Gesetz ist weitestgehend auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierungen von Umweltschäden gestützt.

Für alle im Detail Interessierten ist das Umwelthaftungsgesetz über das Internet einsehbar. Es genügt in die Suchmaschine „Umwelthaftungsgesetz“ einzugeben und so gelangt man zu den vollständigen Informationen. Einige Textpassagen erschienen uns besonders erwähnenswert:

### **Welche Auswirkung hat das Umweltschadensgesetz auf Unternehmen?:**

Der neue Gesetzentwurf zum Umweltschadensgesetz bedeutet für viele Unternehmen, dass sie künftig ohne Rücksicht auf das Verschulden für **Umweltschäden** und sogar schon für **Umweltgefährdungen** haften. Dies erhöht das Risiko einer Inanspruchnahme gegenüber den heutigen Regelungen.

Einen Antrag auf Tätigwerden der Behörden kann ein Betroffener oder ein Umweltverband stellen.

... Die Angaben müssen nicht voll bewiesen werden. Es reicht den Eintritt des Umweltschadens „glaubhaft“ erscheinen zu lassen, also detailliert nachprüfbar Tatsachen schildern, Fotos beilegen usw..

### **Der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) betont hierzu:**

„Der Verursacher wird verpflichtet den entstandenen Schaden bzw. den drohenden Schaden auf seine Kosten zu sanieren.

... Die Naturschutzbehörden sind von Amts wegen verpflichtet, solche Umweltschäden zu erfassen und die Vermeidung bzw. Sanierung anzuordnen.

... Der BUND will betroffenen Bürgern und auch Umweltvereinigungen dabei helfen, von dem neuen Gesetz Gebrauch zu machen und Sanierungsanträge zu stellen.“

### **Im Internet zugänglich sind auch Musteranträge zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen!!!**

#### **Die Pflichten des Verantwortlichen:**

##### *Informationspflicht (§ 4)*

Bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens (§ 2, Nr. 5) muss der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn der Schaden bereits eingetreten ist.

... Die Behörden sind über alle bedeutsamen Aspekte des Schadensverhalts zu unterrichten.

##### *Gefahrenabwehrpflicht (§ 5)*

Gleichzeitig mit der Informationspflicht besteht die Pflicht des Verantwortlichen zur Abwehr der Gefahr eines Umweltschadens.

##### *Sanierungspflicht (§§ 6-8)*

Ist der Schaden bereits eingetreten, sind Schadensbegrenzung und Sanierung erforderlich.

... Der Verantwortliche hat die Pflicht die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und den Behörden zur Zustimmung vorzulegen.

##### *Kosten der Vermeidung- und Sanierungsmaßnahmen (§ 9)*

Die Kosten trägt der Verantwortliche.

##### *Deckungsvorsorge und Versicherungsfragen:*

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft hat Muster für allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung herausgegeben (Stand April 2007), ....

... Entsprechend der Praxis bei zivilrechtlichen Ersatzansprüchen nach dem Umwelthaftungsgesetz sind auch hier nur solche Schäden versicherbar und gedeckt, die auf Betriebsstörungen beruhen.

Auf die Frage „*Welche Unternehmen brauchen eine Umweltschadensversicherung?*“ antwortet ein Vertreter der Versicherungswirtschaft:

„...Damit ergibt sich insbesondere für Landwirte, Selbständige und Gewerbetreibende weiteren Handlungsbedarf.

...Erstmals steht damit der Schutz von Flora und Fauna, Gewässer und Boden im Mittelpunkt der Umweltgesetzgebung. Wer die Umwelt schädigt, muss diesen Schaden zukünftig ersetzen.“

INSGESAMT EMPFEHLEN WIR DAS KOMPLETTE SCHREIBEN DER DIHK (DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG) „DAS NEUE UMWELTSCHADENSGESETZ“ VON DR. HERMANN HÜWELS, DIHK BRÜSSEL VOM 14. NOVEMBER 2007 ZU BEACHTEN.

#### **KLEENOIL PANOLIN AG**

Kundenservice, D-79804 Dogern  
Juni 2008 – MK/RB/ST